



Einwohnergemeinde

4245 Kleinlützel SO

Bestattungs- und Friedhofreglement



I. Allgemeines

- Art. 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Kleinlützel ist dem Einwohnergemeinderat unterstellt. Er bestimmt den Ablauf und die Organisation der Bestattung.
- Art. 2 Der Friedhofgärtner wird auf öffentliche Ausschreibung hin durch den Gemeinderat auf die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- Art. 3 Die eigentlichen Bestattungsarbeiten, besonders das Öffnen und das Eindecken der Gräber, besorgt der Totengräber.

Bestattungswesen

II. Bestattungsvorschriften

- Art. 4 Alle auf dem Gebiet der Gemeinde Kleinlützel erfolgten Todesfälle und Leichenauffindungen sind spätestens innerhalb von zwei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden.
Mit der Todesanzeige ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.
Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet:

- a) der Ehegatte;
- b) die Kinder und deren Ehegatten;
- c) sodann der Reihe nach die dem Verstorbenen
nächstverwandte, ortsanwesende Person;
- d) der Vorsteher des Haushaltes in dem der Tod
erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde;
- e) und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen
war oder die Leiche gefunden hat.

In bestimmten Fällen hat die Polizeibehörde die Anzeige zu erstatten.



- Art. 5 Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch den Arzt erfolgen.

Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Verschliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann das Gemeindepräsidium Ausnahmen gestatten.

Fällt der dritte Tag nach dem Tode auf einen Samstag, so muss die Beerdigung am nächstfolgenden Werktag erfolgen.

- Art. 6 Das Zivilstandsamt ist ermächtigt, auf Grund der Bescheinigung eines patentierten Arztes die Beerdigung der Leichen totgeborener, anzeigepflichtiger Kinder durch den Totengräber in der Stille vornehmen zu lassen.

Jede Totgeburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muss innerhalb drei Tagen dem Zivilstandsamt angezeigt werden.

- Art. 7 Anspruch auf dem Friedhof in Kleinlützel bestattet zu werden, haben:

- Alle in der Gemeinde verstorbenen Personen;
- Alle auswärts verstorbenen, in unserer Gemeinde wohnhaft gewesene Personen (Spital, Heime, Anstalten, usw.);
- Auswärts wohnhaft gewesene Bürger, einschliesslich Witwen, die vor der Ehe Bürgerinnen von Kleinlützel waren, sofern sie in Kleinlützel noch Angehörige bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad besitzen.

- Art. 8 Die Bestattung anderer als der in Art. 7 genannten Personen kann das Gemeindepräsidium bewilligen. Gesuche sind an das Zivilstandsamt zuhanden der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten einzureichen.

- Art. 9 Für jede in der Gemeinde verstorbenen Person wird nach alten Brauch ein Endläuten durch die kirchlichen Organe angeordnet.



- Art. 10 Bei jedem Verstorbenen, der auf dem Gemeindefriedhof beigesetzt wird, übernimmt die Gemeinde die provisorische Grabschrift bis zur Erstellung des Grabmales.
- Art. 11 Für die kirchliche Bestattung hat das Pfarramt der betreffenden Konfession die Anordnung zu treffen.
- Art. 12 Bei Bestattungen ohne kirchlichen Beistand trifft die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident die erforderlichen Anordnungen und ist bei der Beisetzung anwesend.

III. Organisation

- Art. 13 Für die ordnungsgemässe Bestattung sind folgende Organe verantwortlich:
- die Angehörigen oder Hinterlassenen des Verstorbenen
 - die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte
 - der Totengräber
- Art. 14 Den Angehörigen des Verstorbenen obliegen die bisherigen Pflichten und Vorkehrungen, wie:
- Meldung an die Gemeindeverwaltung
 - Beschaffung des Sarges und des Vortragekreuzes
 - Veranlassung des Einsargens
 - Meldung an das Zivilstandsamt
 - Anmeldung der kirchlichen Beerdigung
 - Anstellung der Träger, usw.
- Art. 15 Die Kosten für den Transport der Leiche gehen zu Lasten der gesetzlichen Erben.
- Art. 16 Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte nimmt die Todesanzeige entgegen, besorgt die Eintragung ins Totenregister und stellt zuhanden der kirchlichen Behörden in jedem Fall eine Bescheinigung über die erfolgte Todeseintragung aus.



- Art. 17 Die Leichenschau ist in allen Fällen durch einen patentierten Arzt vorzunehmen.
- Art. 18 Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jedes öffentliche Begräbnis nach altem Brauch eingeläutet.
- Kirchliche Bestimmungen während der Karwoche finden sinngemäss Anwendung.

Friedhof

I. Ordnungsvorschriften

- Art. 19 Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig, der Würde des Ortes entsprechend, zu benehmen. Deshalb ist untersagt:
- jede Ruhestörung ausserhalb und um den Friedhof, insbesondere während Bestattungen;
 - das Spielen der Kinder auf dem Friedhof;
 - das Betreten von Gräbern und Rabatten;
 - das Entwenden von Blumen und das Beschädigen von Grabmälern und Einfassungen;
 - das Mitführen von Hunden;
 - jede Verunreinigung des Friedhofes und des Friedhofbrunnens;
 - das Herumliegenlassen von verdorrten Kränzen, Pflanzen und anderen Abfällen;
 - das Mitführen von Fahrrädern und Mofas.

Die Benützung des Friedhofes als öffentlicher Durchgang soll möglichst eingeschränkt bleiben.



II. Grabstätten

Art. 20 Sämtliche Grabstätten bleiben öffentliches Eigentum.

Art. 21 Die Anlage der Gräber erfolgt nach dem Friedhofplan.

Die Leichen von Kindern werden in einer gesonderten Abteilung auf dem Friedhof beigesetzt.

Die Gräber jeder Abteilung sind in regelmässigen Abständen nebeneinander der Reihe nach in einer geraden Linie anzulegen und eine neue Reihe darf erst begonnen werden, wenn die vorangehende abgeschlossen ist.

Art. 22 Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- a) Einzelgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
Breite: 65 cm / Länge: 150 - 190 cm
Tiefe: 150 - 180 cm
- b) Einzelgräber für Kinder unter 12 Jahre
Breite: 40 cm / Länge: 110 - 150 cm
Tiefe: 120 - 140 cm
- c) Urnengräber
Tiefe: 60 cm
- d) Urnennischen
In einer Urnennische können bis zu zwei Urnen
beigesetzt werden

In jedem Grab darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden. Eine Ausnahme ist erlaubt, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen beerdigt wird.

Art. 23 Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 20; für Urnenbestattete mindestens 10 Jahre.
Urnen dürfen Erdbestattungsgräbern nach Ablauf von 10 Jahren Grabesruhe nicht mehr beigesetzt werden.
Die Grabesruhe für Urnennischenbestattung beträgt mindestens 20 Jahre.



Art. 24 Nach Ablauf der Pietätsfrist (Grabesruhe) sind Grabmäler und Pflanzen auf schriftliche Aufforderung hin innert drei Monaten von den Angehörigen zu entfernen. Im Unterlassungsfalle besorgt der Gemeinderat das Wegräumen, wobei das Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht, Eigentum der Gemeinde wird.

Art. 25 Zur Ausgrabung einer Leiche ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Die Ausgrabung darf nur gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und nur in Anwesenheit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Polizeiorgane ausgeführt werden.

Bei Ausgrabungen haben die Gesuchsteller eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten.

Vorbehalten bleiben gerichtsmedizinische Untersuchungen.

Art. 26 Jedes Grabmal soll der Würde des Friedhofes und der Harmonie der Umgebung entsprechen, sowie in die ruhige Gesamtwirkung des Kirchhofes sich einfügen und diese nicht stören.
Jedes Grabmal muss handwerklich einwandfrei gestaltet und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 27 Werkstoffe aus heimatlichem Boden sind landesfremden vorzuziehen. Zugelassen sind Natursteine, Holz und Schmiedeeisen.

Als Gesteinsart wirken in unserer Gegend am besten:

- Kalksteine
- Sandsteine
- Muschelkalksteine
- Marmor
- Granit
- Skerpentine
- Gneiss



Art. 28 Im Hinblick auf eine ruhig wirkende und ästhetische Gestaltung des Friedhofes sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Alle auffallend gefärbten, gestreiften oder maserierten Materialien, wie zum Beispiel blauer, weisser und rosa Marmor;
- Zement- und Kunststeine;
- Findlinge (erratische Steine), unbearbeitete oder bossierte Blöcke (Felsen) aus Steinbrüchen, symbolisch abgebrochene Steine;
- Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z.B. Holzkreuze, Baumstämme und ähnliches aus Stein und Guss);
- Aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen;
- Ungünstig wirkende Materialien, wie Draht, Blech, Pulverbronce, bemalter Beton.

Art. 29 Die Steine sind allseitig recht zu bearbeiten. Bruchrauhe Flächen sind nur gestattet, wo sie durch den Charakter des Materials bedingt sind und es am schönsten zur Geltung bringen. Die Oberfläche muss einheitlich bearbeitet sein (Ausnahmen: Inschrift, bildhauerischer Schmuck, usw.). Ornamentale, Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt sein. Nach individuellen Entwürfen hergestellte, künstlerische Reliefs und Schriftplatten aus Metall sind ebenfalls zulässig.

Art. 30 a) Grösster Wert ist auf eine gute Schrift zu legen, da die Inschrift ein wichtiger Bestandteil des Grabzeichens ist.

Ornamente, Bildreliefe und Schriften in graviertem Ausführung können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden; bei allen anderen Ausführungsarten ist jedoch jede Art von Bemalung untersagt. Ebenfalls sind Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien verboten.

- b) Für die Urnennische ist die vorgeschriebene Platte und die vorgegebene Beschriftung zu verwenden. Von den Hinterbliebenen kann gemäss Anhang ein Schmuckzeichen ausgewählt werden.
Die Beschriftung auf der Urnennischenplatte hat Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr zu enthalten.
- c) Die Beschriftung der Urnennischenplatte wird von der Gemeinde veranlasst. Den Angehörigen werden die Kalksteinplatten, Beschriftung und Schmuckzeichen zuzüglich eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.



Art. 31 Die Grabzeichen dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten, bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

Erwachsenengrabmale

max. Breite	max. Höhe
45 cm	75 - 85 cm
min. Dicke	max. Dicke
12 cm	15 cm

Kindergrabmale

max. Breite	max. Höhe
35 cm	70 cm
min. Dicke	max. Dicke
8 cm	11 cm

Urnengrabmale

max. Breite	max. Höhe
45 cm	75 - 85 cm
min. Dicke	max. Dicke
12 cm	15 cm

Liegeplatten

45 x 45 cm

min. Dicke	max. Dicke
10 cm	15 cm

Urnennischenplatten

werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt (Kosten nach Art. 30 c)

Das Grabmal darf ab Betonriegel, mit Befestigung (Sockel), 90 cm nicht überschreiten.

Liegeplatten sind nur auf Urnengräber gestattet.



- Art. 32 Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Art. 27 bis 31 zu bewilligen, sofern besonders künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden (z.B. Doppelgräber).
- Art. 33 Für das Aufstellen eines Grabmales bedarf es einer Bewilligung des zuständigen Departementes. Diese wird erteilt, wenn die betreffende Vorlagen den Vorschriften entspricht.
Änderungen an bestehenden Grabmälern bedürfen ebenfalls einer Bewilligung, jedoch ist die nachträgliche Ausführung von Inschriften (sogenannte Nachschriften) ohne weiteres gestattet.
- Art. 34 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind der Gemeindeverwaltung je eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 (Format A4 - 210 x 297 mm) mit Ansicht und Grundriss oder Photographie einzureichen und es ist über das zur Verwendung gelangende Material und dessen Bearbeitung, Farben und Beschriftung Aufschluss zu erteilen. In besonderen Fällen sind auf Verlangen Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1:1 und für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen.
- Art. 35 Die Grabmäler müssen genau ausgerichtet gesetzt und dürfen nur unter der Aufsicht des Friedhofgärtners gestellt werden. Bildhauer, die vorstehende Bestimmungen nicht beachten, kann der Gemeinderat jede weitere Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen.
- Art. 36 Der Gemeinderat behält sich vor, Grabmäler, die den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung nicht entsprechen, zurückzuweisen oder auf Kosten des Erstellers entfernen zu lassen.
- Art. 37 Die Grabmallieferanten haften für Beschädigungen, die sie oder ihr Personal bei der Ausübung beruflicher Verrichtungen innerhalb des Friedhofes verursachen; sie haben den Anordnungen des Friedhofgärtners Folge zu leisten.
- Art. 38 Die Grabmäler sind von den Hinterlassenen zu unterhalten. Grabmäler, die beschädigt sind oder schief stehen, sollen während der vom Friedhofgärtner angesetzten Frist wieder instand gestellt werden.

Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann der Friedhofgärtner die Instandstellung oder die Beseitigung auf Kosten der Angehörigen anordnen.



Gestaltung und Bepflanzung der Grabfelder und Grabstätten

Art. 39 Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung lässt die Einwohnergemeinde die Zwischenwege anlegen und mit Gehplatten bedecken. Die Platten bleiben Eigentum der Gemeinde. Jede feste Grabeinfassung ist verboten.

Art. 40 a) Die Anpflanzung der Grabfläche ist von den Angehörigen oder von deren Beauftragten zu tätigen.

Ziersträucher dürfen die Höhe des Grabmales nicht überschreiten und dürfen nicht auf angrenzende Gräber und Wege übergreifen. Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung stören, werden nach vorheriger Anzeige an die Hinterlassenen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder entfernt.

b) Auf den Simsen der Urnennischenwand darf kleinerer Grabschmuck mit Unterlage angebracht werden. Es muss darauf geachtet werden, dass eine Verschmutzung der Mauer vermieden wird.

Vor und auf der Urnennischenwand darf kein bleibender Grabschmuck angebracht werden.

Art. 41 Vernachlässigte Grabstätten werden im Auftrage des Gemeinderates auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen vorhanden, hat der Gemeinderat zu Lasten der Einwohnergemeinde für einen schlichten Pflanzenschmuck besorgt zu sein.

Art. 42 Das Anlegen von Sonderbeeten durch setzen von Ziersteinen und ähnlichen Vorkehrungen ist untersagt.

Art. 43 Als Grabschmuck eignen sich vor allem Kränze und Schnittblumen. Grabschmuck aus Draht, Metall und Metallimitationen ist verboten.

Als Gefässe zum Einstellen von Schnittblumen eignen sich Einsteckvasen. Es ist untersagt, Konservenbüchsen und Gläser auf den Grabmälern herumliegen zu lassen. Der Friedhofgärtner ist angewiesen, solche Gegenstände ohne weiteres zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze, Unrat usw. sind von den Gräbern zu entfernen und in die hiezu bestimmten Kehrriechmulden zu werfen.



- Art. 44 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabsteine, Pflanzen, Kränze oder sonstige auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn diese von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

Schlussbestimmungen

- Art. 45 Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Spruchkompetenz geahndet.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.
- Art. 46 Gegen Entscheide oder getroffene Massnahmen des Friedhofgärtners oder des zuständigen Departementes kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.
- Art. 47 Über Vorkommnisse oder zu treffende Massnahmen, worüber in diesem Reglement keine Bestimmungen enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat endgültig.
- Art. 48 Dieses Reglement tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch des Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.
- Art. 49 Ein Exemplar dieses Reglementes wird jeder Haushaltung und auf Verlangen bei Todesfällen den Hinterbliebenen ausgehändigt.
- Art. 50 Im übrigen wird auf die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen hingewiesen.

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement ersetzt das Reglement vom 11. März 1966.



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kleinlützel beschlossen am
14. Dezember 1995.

EINWOHNERGEMEINDE KLEINLÜTZEL

Der Gemeindepräsident
Philipp Flury

Die Gemeindeschreiberin
Carmen Meier-Flury

Genehmigt mit Verfügung des Kantonalen Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit vom 24. Juni 1996.

Die Änderungen und Zusätze der Art. 22 / 23 / 30 b) + c) / 31 / 40 b) / Bearbeitungsgebühr Urnennischen wurden von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 1997 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE KLEINLÜTZEL

Der Gemeindepräsident
Erich Lutz

Die Gemeindeschreiberin
Carmen Meier-Flury

Die Änderungen in Anhang, Gebühren für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (neue Grundgebühr für Urnennischen), wurde von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 1998 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE KLEINLÜTZEL

Der Gemeindepräsident
Erich Lutz

Die Gemeindeschreiberin
Carmen Meier-Flury



Anhang

I. Erhebung von Gebühren

Leichentransport

Die Kosten für den Transport der Leiche vom Aufbahrungsort bis zum Friedhof gehen zu Lasten der gesetzlichen Erben.

Die Kosten werden von der Person, welche den Transport ausführt, den Erben direkt belastet.

Grab öffnen und zudecken

Für das Öffnen und Zudecken des Grabes bei Einheimischen wird keine Gebühr erhoben.

Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, welche auf dem Friedhof in Kleinlützel bestattet werden, wird folgende Gebühr erhoben:

Kindergrab bis 18 Jahre	Fr. --.--
Erwachsenengrab	Fr. 700.--
Urnengrab	Fr. 100.--
Urnennische	Fr. 1'500.--
	Grundgebühr, effektive Kosten (Urnenplatte), zu Fr. 50.-- Bearbeitungsgebühr